



Liestal, 24.08.2015/BUD/IFB/ta

Landratssitzung vom **5.11., 12.11. und 19.11.2015**; Traktandum **168**

Vorstoss Nr. **2015/264 - Motion**

Titel: **Allmendbewirtschaftung auch beim Kanton Basellandschaft**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die gesetzliche Grundlage zur Allmendbewirtschaftung ist im kantonalen Strassengesetz (SGS 430) Kapitel 7 geregelt. Der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch das Hochbauamt, hat basierend auf dieser gesetzlichen Grundlage bereits Verträge zur Bewirtschaftung der Allmend mit Dritten abgeschlossen. So werden beispielsweise Einnahmen durch die Vermietung von Plakatflächen erzielt.

Die in der Motion geforderte neue Bewirtschaftung der kantonseigenen Allmendflächen durch die jeweiligen Gemeinden, mit Abgabe eines Teils der erzielten Gebühren an den Kanton, bedarf aus Sicht von Hochbauamt und Tiefbauamt wie auch der Polizei einer vertieften Abklärung. Unter anderem soll untersucht werden, inwieweit mit der geforderten pauschalen Delegation der Bewirtschaftung und damit auch des Bewilligungswesens an die Gemeinden die Aspekte Verkehrssicherheit, Gewerbefreundlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Gleichbehandlung berücksichtigt werden können oder ob z.B. der vorgeschlagene Kostenteiler sinnvoll und zweckmässig ist.

Weiter ist zu klären, ob mit einer Übertragung von Kompetenzen der Gemeinde auch Pflichten in diesem Zusammenhang übertragen werden müssen wie z.B. betrieblicher / baulicher Unterhalt. Zudem ist zu prüfen, welche Aspekte im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung zu beachten sind und ob sich die Fragestellungen, wer bewirtschaftet die Allmend, wer den Parkraum auf den Kantonsstrassen unabhängig voneinander regeln lassen.

Fazit:

Die Motion soll als Postulat entgegen genommen werden, da

- eine Bewirtschaftung der Allmend auf Kantonsstrassen durch die Gemeinden denkbar ist; aber vertieft zu prüfen ist, ob dies sinnvoll und zweckmässig ist
- es unklar ist, ob die verlangte Art und Weise der Bewirtschaftung sinnvoll und zweckmässig ist (z.B. Verteilung der Einnahmen) und deshalb geprüft werden muss
- es offen ist, welche Pflichten die Gemeinden im Zusammenhang mit einer Bewirtschaftung der Allmend auf Kantonsstrassen zu übernehmen haben.